

§19

**Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen
und Bedingungen von Straftaten**

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen. Sie sollen dazu den Leitern der anderen Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderen Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven Hinweise! und empfehlungen geben, damit diese die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten beseitigen und für die Festigung der Gesetzlichkeit, Disziplin und Ordnung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge tragen.

(2) Das Gericht hat durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch andere Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Einrichtungen, Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen feststellt. Mit der Gegürtigkeit ist auch die Beseitigung solcher Umstände zu verlangen, die im Strafverfahren als Ursachen oder Bedingungen für Straftaten festgestellt wurden. Eine Gerichtskritik ist nicht zu üben, wenn die Gesetzesverletzungen oder die festgestellten Ursachen oder Bedingungen der Straftat bereits beseitigt wurden (oder der Staatsanwalt insoweit JE^alSSI eingelegt hat).

(3) Je eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten und seinem übergeordneten Organ (soweit dem zuständigen Staatsanwalt zu übersenden. Das Organ, an dessen Tätigkeit Kritik geübt wurde, hat j innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hat der Staatsanwalt bei Gesetzesverletzungen Protest (§ 38 Staatsanwaltschaftsgesetz) einzu-legen.

Anmerkung: Zum Verfahren bei und nach Einlegung dieses Protestes vgl. | 39
STAG.

§20

Gerichtskritik an Organen der Rechtspflege

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein nachgeordnetes Gericht fest, ist es verpflichtet, durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, soweit dieser Mangel nicht schon zur Aufhebung des Urteils führt. Eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten Gericht zu übersenden.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht Gesetzesverletzungen durch den Staatsanwalt oder ein Untersuchungsorgan feststellt. Einer Gerichtskritik bedarf es nicht, wenn die Gesetzesverletzungen auf den Protest des Staatsanwalts bereits beseitigt wurden.

(3) § 19 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

←
insoweit hat
2 Wochen
Stellung z.